

Satzung der Ortsgemeinde Udenheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 12. Mai 2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in seiner Sitzung vom 10.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden in der Ortsgemeinde Udenheim bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Udenheim, den 12. Mai 2022



Klaus Quednau,
Bürgermeister der Ortsgemeinde Udenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 22 vom 2. Juni 2022
Wörrstadt, der
im Auftrag

30.05.
P.4

Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen, je Wohnung	bis 60 m ² - 1,5 Stpl. über 60 m ² - 2,0 Stpl.